

1 Allgemeine Angaben zur Pensionskasse Stadt Zürich

1.1 Rechtsgrundlagen und Rechtsform

Die PKZH basierte bis Ende 2002 auf Art. 118 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich sowie den vom Gemeinderat (Stadtparlament) erlassenen Statuten vom 22. Dezember 1993 (mit seitherigen Änderungen) und der vom Stadtrat erlassenen Vollziehungsverordnung für die Versicherungskasse vom 16. November 1994 (mit seitherigen Änderungen).

Die PKZH war bis Ende 2002 rechtlich eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Zürich mit dem Zweck, die Arbeitnehmenden der Stadt und der angeschlossenen Unternehmen sowie die vollamtlichen Behördenmitglieder gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod zu versichern. Sie beteiligt sich am Vollzug von Bestimmungen der Arbeitgeber über den Schutz der Arbeitnehmenden bei unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Als registrierte Vorsorgeeinrichtung gemäss Bundesrecht (Register-Nr. ZH.0007), charakterisiert sie sich als umhüllende Beitragsprimatkasse nach dem System des BVG. Arbeitgeber und Versicherte entrichten Sparbeiträge, die vollumfänglich in die Altersguthaben der Versicherten einfließen; die Risikobeiträge der städtischen Vollversicherten gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Dieser ist an der Finanzierung gesamthaft überparitätisch beteiligt. Die Statuten sehen keine Abweichung von den Bestimmungen des BVG über die volle Finanzierung der Verpflichtungen und die Bilanzierung in geschlossener Kasse vor.

1.2 Kassengremien

Die Besetzung der Kassengremien und des technischen Experten gemäss BVG sind im Geschäftsbericht aufgeführt.

1.3 Grundsätze der Rechnungslegung

Die PKZH ist technisch autonom und führt eine eigene Rechnung. Ihre Rechnungslegung besteht aus einer stadtinternen Jahresrechnung (für das Jahr 2002 zum letzten Mal erstellt) und der vorliegenden, den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechenden Jahresrechnung mit Anhang.

1.4 Bestandesentwicklung

Die Bestandesentwicklung der aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten sowie die Anzahl der angeschlossenen Unternehmen kann dem Jahresbericht (Seiten 8 bis 13) entnommen werden.

1.5 Sonstige Angaben

Im Rahmen einer generellen Regelung des kantonalen Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge (Aufsichtsbehörde) gelten sämtliche Auflösungen von Anschlussverträgen mit angeschlossenen Unternehmen sowie Austritte von geschlossenen Personalgruppen der Stadt Zürich als Teilliquidationen. Zweifelsfälle sind der Aufsichtsbehörde zum Entscheid vorzulegen.

Der Austritt der Hürzeler & Co. AG (angeschlossenes Unternehmen) auf Ende des Berichtsjahres wird als Teilliquidation abgewickelt.

Die freien Mittel im Sinne des Freizügigkeits-Gesetzes (FZG) entsprechen der Vorsorgereserve der aktiv Versicherten und belaufen sich somit gemäss Abschnitt 2.2 dieses Anhanges auf 10.4% des entsprechenden Deckungskapitals.